

Die neue Artenschutzbestimmung – gesetzliche Regelungen zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten in der DDR

Von HEINZ NABROWSKY, Berlin

Am 1. Dezember 1984 trat die Erste Durchführungsbestimmung zur Naturschutzverordnung – Schutz von Pflanzen- und Tierarten – (Artenschutzbestimmung) vom 1. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 31 S. 381) auf der Grundlage der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz in Kraft. Die Anordnung vom 6. Juli 1970 zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren (GBl. II Nr. 66 S. 479) wurde außer Kraft gesetzt.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen regeln wesentlich umfassender den Schutz unserer einheimischen Pflanzen- und Tierarten als die bisher gültige Anordnung. Sie spiegeln die Entwicklung unserer sozialistischen Landeskultur wider und zeugen von der Sorge, die in der sozialistischen Gesellschaftsordnung dem Artenschutz entgegengebracht wird. Da es auch beim Schutz der Fische, Lurche und Kriechtiere einige wichtige neue Regelungen gibt, sollten sie allen ichthyologisch und herpetologisch Interessierten bekannt sein:

- Die geschützten Tier- und Pflanzenarten werden nach § 1 Abs. 1 in vier Schutzkategorien eingeteilt. Damit wird der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit Rechnung getragen
 - a) geschützte vom Aussterben bedrohte Arten,
 - b) geschützte bestandsgefährdete Arten,
 - c) geschützte seltene Arten,
 - d) geschützte kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Arten.

- Ebenfalls neu geregelt wurde die Terrarienhaltung einheimischer geschützter Amphibien- und Reptilienarten im § 5 Abs. 1:

Die private Haltung oder Aneignung der in der DDR gefangenen oder daraus gezüchteten Tiere und die Sammlung toter Tiere der einheimischen geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen Tierarten sowie die Durchführung von Markierungs-, Film-, Foto- und Tonträgerarbeiten an den Vermehrungsstätten dieser Tierarten sind grundsätzlich nicht gestattet.

- Der § 5 Abs. 2 trifft eine eindeutige Aussage zum Verbot des Handels mit geschützten Tierarten:

Tiere der gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten geschützten Arten oder Tiere, die im Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (GBl. II 1976 Nr. 5 S. 109) aufgeführt sind, dürfen nicht ohne staatliche Genehmigung importiert oder gehandelt werden.

- Im § 4 Abs. 1 wird die Rechtslage für Umsiedlungen geschützter einheimischer Tierarten festgelegt:

Der Rat des Bezirkes kann in Übereinstimmung mit den Eigentümern bzw. Rechtsträgern oder Nutzungsberechtigten von Flächen nach Stellungnahme durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz die Umsiedelung von Tieren der gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten geschützten Arten aus einem gefährdeten Lebensraum gestatten oder veranlassen. Bei Tieren der geschützten vom Aussterben bedrohten Arten ist dazu die Zustimmung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzuholen.

- Zur Dokumentation heißt es im § 4 Abs. 2:

Die Vorkommen von geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen

Tierarten, ihre Umsiedelung und Vermehrung sowie der Verbleib von verletzten oder toten Tieren dieser Arten sind durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz zu dokumentieren.

- In den Ausnahmeregelungen werden im § 8 Abs. 1, 3 und 5 die Verantwortlichkeiten für die Erteilung der Genehmigung für die Entnahme und das Fotografieren von geschützten Tierarten sowie für die Freilandforschung festgelegt:

Freilandforschung an geschützten Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c, die zu deren Beeinträchtigung führen können, bedarf der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Forstwirtschaft. Bei geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten erteilt die Zustimmung das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Der Rat des Bezirkes kann den wissenschaftlichen Institutionen, zoologischen Gärten, Heimattiergärten, botanischen Gärten, Museen, der Gesellschaft für Natur und Umwelt sowie den Bürgern die Entnahme von Pflanzen und Tieren gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d in begrenztem Umfang für wissenschaftliche Untersuchungen, Ausstellungszwecke oder die Haltung gestatten. Bei geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten entscheidet das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

In begründeten Fällen können das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Durchführung von Markierungs-, Film-, Foto- und Tonträgerarbeiten an den Vermehrungsstätten von Tieren der geschützten vom Aussterben bedrohten Arten und die Räte der Bezirke für Tiere aller anderen geschützten Arten gestatten.

In der Anlage 1 der Artenschutzbestimmung sind die geschützten einheimischen Fisch-, Lurch- und Kriechtierarten aufgeführt:

a) Geschützte vom Aussterben bedrohte Tierarten

Kriechtiere (Reptilien)

Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)

Lurche (Amphibien)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

b) Geschützte bestandsgefährdete Tierarten

Kriechtiere (Reptilien)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Glattnatter (*Coronella austriaca*)

Kreuzotter (*Vipera berus*)

Lurche (Amphibien)

Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Fadenmolch (*Triturus helveticus*)

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Fische (Pisces)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Elritze (*Phoxinus phoxinus*)

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)

Schmerle (*Noemacheilus barbatulus*)

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Westgroppe (*Cottus gobio*)

Ostgroppe (*Cottus poecilopus*)

c) Geschützte seltene Tierarten

Lurche (Amphibien)
 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
 Springfrosch (*Rana dalmatina*)
 Fische (Pisces)
 Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
 Maifisch (*Alosa alosa*)
 Finte (*Alosa fallax*)

d) Geschützte kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Tierarten

Kriechtiere (Reptilien) und Lurche (Amphibien)
 Alle nicht unter den Buchstaben a bis c genannten Arten.
 Damit stehen alle einheimischen Amphibien- und Reptilienarten sowie erstmalig auch 10 einheimische Fischarten unter Schutz. Ergänzend seien die Amphibien, und Reptilienarten der Kategorie d genannt:
 Lurche (Amphibien)
 Teichmolch (*Triturus vulgaris*)
 Bergmolch (*Triturus alpestris*)
 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
 Erdkröte (*Bufo bufo*)
 Wechselkröte (*Bufo viridis*)
 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
 Grasfrosch (*Rana temporaria*)
 Moorfrosch (*Rana arvalis*)
 Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
 Teichfrosch (*Rana „esculenta“*)
 Seefrosch (*Rana ridibunda*)
 Kriechtiere (Reptilien)
 Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)
 Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Die sich aus der neuen Artenschutzbestimmung ergebenden Konsequenzen sind vor allem für Terrarianer und Feldherpetologen vielfältig. Die wichtigste neue Regelung ist sicherlich, daß zukünftig der Fang bzw. die Entnahme aller einheimischen Amphibien- und Reptilienarten sämtlicher Kategorien gemäß § 8 Abs. 3 der Genehmigung bedürfen. Diese erteilt bei Tierarten der Kategorie a das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für alle weiteren Kategorien die Räte der Bezirke, in deren Territorien Fang oder Entnahme bestimmter Arten erfolgen sollen. Selbstverständlich sind darin auch deren Ei- und Larvenstadien eingeschlossen. Der Handel mit geschützten Tierarten und deren Nachzuchten ist entsprechend des § 5 Abs. 2 nicht zulässig. Dazu zählt nach der neuen Artenschutzbestimmung ebenfalls der Handel mit importierten Tieren, die einer der bei uns einheimischen Tierarten angehören. Der Import dieser Tiere ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

Besonders betroffen sind Terrarianer, die Pfleglinge mit spezifischen Nahrungsansprüchen halten, und die der einheimischen Natur vor allem Raniden (Vertreter der Familie der Echten Frösche) als Futtertiere entnehmen. Da dieses zukünftig nicht mehr gestattet ist, müssen andere Lösungen gesucht werden.

Die Aquarienhaltung einheimischer Fische wird durch die neue Artenschutzbestimmung ebenfalls berührt, obwohl die Aquarienhaltung der nunmehr 10 geschützten einheimischen Arten sicherlich nicht zu ihrer Gefährdung beigetragen hat. Für Ausnahmeregelungen gilt das für Amphibien und Reptilien genannte Verfahren.

Gemäß § 4 der Artenschutzbestimmung gilt es für die auf feldherpetologischem Gebiet Tätigen, die neuen Regelungen für Umsiedlungsaktionen zu beachten. In den letzten Jahren sind die Umsiedlungen von Einzeltieren und Teilen von Populationen zu einer Modeerscheinung geworden. Sie sind aus wissenschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt und wurden in der Regel auch nicht dokumen-

tiert bzw. genehmigt. Oftmals traten so Faunenverfälschungen auf, die die wissenschaftliche Erfassung der natürlichen Vorkommen erschweren (siehe auch GUNTHER 1985). Ebenfalls zu beachten sind die neuen Bestimmungen für die Freilandforschung sowie für die Durchführung von Markierungs-, Film-, Foto- und Tonträgerarbeiten.

Von besonderer Bedeutung ist die Unterschutzstellung aller Raniden. Immerhin erfolgt sie zu einem Zeitpunkt, zu dem ein gesteigertes internationales wirtschaftliches Interesse an dieser Familie der Froschlurche gezeigt wird. In einigen Teilen Südeuropas sind bestimmte Arten bereits durch kommerziellen Fang für gastronomische Zwecke, Terrarienhaltung und Laborversuche fast ausgerottet worden.

Auch in der DDR wurden in der Vergangenheit Grün- und Braunfrösche zahlreich für wissenschaftliche Einrichtungen gefangen. Zukünftig müssen diese Einrichtungen auf andere Objekte ausweichen.

Die Unterschutzstellung von 10 einheimischen Fischarten stellt für die Mitglieder des Arbeitskreises „Wildfische“ der Gesellschaft für Natur und Umwelt eine wichtige Grundlage für ihre praktische Naturschutzarbeit dar. Damit wurde die Schutzwürdigkeit eines Teiles der einheimischen Ichthyofauna gesetzlich anerkannt und ist von weiteren Interessenten, wie dem Deutschen Anglerverband oder der Binnenfischerei, zu beachten. Allerdings dürfte hier die Entwicklung noch nicht abgeschlossen sein, in fernerer Zukunft wird die Anzahl der geschützten Fischarten wohl erhöht werden müssen. Vorläufige Ergebnisse der Erfassung zeigen, daß weitere Arten, die in den Kategorien a bis d nicht aufgeführt werden, ebenfalls stark im Rückgang begriffen und damit schutzwürdig sind.

Auf Grund ihrer Aktualität sollte die neue Artenschutzbestimmung möglichst bald innerhalb der Zusammenkünfte aller Fachgruppen der Vivaristik und der Gesellschaft für Natur und Umwelt beraten werden.

Die neue Artenschutzbestimmung setzt kontinuierlich den Weg fort, der in der sozialistischen Landeskultur seit der Verabschiedung des Landeskulturgesetzes durch die Volkskammer im Jahre 1970 beschritten wird. Dadurch nimmt die DDR gerade in ihren Bemühungen zum Schutz der einheimischen Flora und Fauna einen vorderen Platz im internationalen Naturschutz ein. Unser aller Anliegen sollte es angesichts einer weltweiten Gefährdung vieler Tier- und Pflanzenarten sein, die Einhaltung der neuen Artenschutzbestimmung und die Mitwirkung bei ihrer Durchsetzung zur Verpflichtung eines jeden Bürgers werden zu lassen.

Literatur:

GUNTHER, R. (1985): Zum Schutz der europäischen Herpetofauna. *Feldherpetologie* 1984, S. 1-6

Heinz Nabrowski
1058 Berlin - DDR
Pappelallee 60

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [RANA](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Nabrowsky Heinz

Artikel/Article: [Die neue Artenschutzbestimmung — gesetzliche Regelungen zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten in der DDR 54-57](#)